



◆ rechtsanwalts-INFO ◆

Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Ausgabe 2008/12

Telefon: 0 52 51 / 52 48 0
Telefax: 0 52 51 / 52 48 48

mailto:dialog@rechtsanwalts-TEAM.de
http://www.rechtsanwalts-TEAM.de

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,
ein bewegtes Jahr klingt aus.

All unseren Geschäftspartnern danken wir auch in diesem Jahr für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit und freuen uns auf eine weiterhin gute Verbindung.

Rechtlich bleiben wir für Sie am Ball und möchten auch im kommenden Jahr Ihr Ansprechpartner für die Informationen sein, die Sie brauchen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien auf diesem Wege ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr voller Gesundheit und Zufriedenheit.

Herzliche Grüße aus Paderborn

Ihr rechtsanwalts-TEAM.de
Warm & Kanzlspurger



Martin J. Warm
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuer- und
Arbeitsrecht

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Arbeitsrecht

Befristungsrecht Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 2 TzBfG

Eine jüngere Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zeigt eine Stolperfalle in Zusammenhang mit der Verlängerung einer sachgrundlosen Befristung auf.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist die höchstens dreimalige Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren zulässig. Eine Verlängerung iSd. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG setzt voraus, dass sie noch während der Laufzeit des zu verlängernden Vertrags vereinbart und dadurch grundsätzlich nur die Vertragsdauer geändert wird, nicht aber die übrigen Arbeitsbedingungen. Andernfalls handelt es sich um den Neuabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags, dessen Befristung wegen des bereits bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG ohne Sachgrund nicht zulässig ist. Die Änderung des Vertragsinhalts anlässlich einer Verlängerung iSd. § 14 Abs. 2 TzBfG ist u.a. zulässig, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Verlängerung einen Anspruch auf die Vertragsänderung hatte. Dies hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts in Fortführung

seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 14 Abs. 2 TzBfG entschieden. Die Klägerin wurde von der Beklagten am 1. September 2004 zunächst für ein Jahr mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden befristet eingestellt. Am 11. Juli 2005 vereinbarten die Parteien für die Zeit ab dem 1. September 2005 ein befristetes Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr mit einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden. Die Vorinstanzen haben der Befristungskontrollklage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Die Befristung zum 31. August 2006 ist unwirksam. Bei der Vereinbarung vom 11. Juli 2005 handelt es sich nicht um eine Vertragsverlängerung iSv. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG, da die Dauer der Arbeitszeit geändert wurde und nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hierauf kein Anspruch der Klägerin bestand.

(Quelle: BAG, Urteil vom 16. Januar 2008 - 7 AZR 603/06; Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Mai 2006 - 2 Sa 1/06)

GmbH-Recht / Einlageverpflichtung

Zahlung eines Einlagebetrags auf debitorisches Konto auf Anweisung des Geschäftsführers kann Erfüllung bewirken

Ein Gesellschafter kann seine Einlageverpflichtung dadurch erfüllen, dass er auf Anweisung des Geschäftsführers auf ein von diesem bestimmtes (hier: im Debet geführtes) Konto der Gesellschaft zahlt und dem Geschäftsführer der Betrag dadurch zur freien Verfügung steht. Das trifft auch zu, wenn das Konto in kurzen Zeitabständen schwankende Kontenstände aufweist und der Betrag wegen des erheblichen Sollsaldos von der Bank mit Verbindlichkeiten verrechnet wird.

(Quelle: OLG Oldenburg 17.07.2008, 1 U 49/08)

Altersteilzeitmodelle in der Insolvenz

Bei einem Betriebsübergang gehen nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts gemäß dem Altersteilzeitgesetz gestaltete Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB auch dann auf den Betriebserwerber über, wenn im sog. «Blockmodell» die Arbeitsphase schon vor dem Betriebsübergang abgeschlossen war. Das gilt grundsätzlich auch bei einem Betriebserwerb nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. In diesem Fall sind aber die bereits erarbeiteten Vergütungsansprüche des nicht





mehr arbeitspflichtigen Altersteilzeit-Arbeitnehmers Insolvenzforderungen, für die der Betriebserwerber nicht haftet.

BAG, Urteil vom 30.10.2008 - 8 AZR 54/07 (Hessisches LAG);

Sachverhalt

Nach langjähriger Tätigkeit als Chefsekretärin bei der R-GmbH schloss die Klägerin im Jahr 2000 eine Altersteilzeitvereinbarung, die im «Blockmodell» vorsah, dass sie bis 31.07.2003 arbeitet. Danach sollte sich für weitere drei Jahre die «Freistellungsphase» anschließen. Mitte 2004 wurde über das Vermögen der R-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter zahlte der nicht mehr arbeitspflichtigen Klägerin bis 31.12.2004 die Altersteilzeit-Vergütung weiter. Die Beklagte, die den Betrieb der R-GmbH mit Wirkung zum 01.01.2005 vom Insolvenzverwalter gekauft hatte, lehnte jedoch die Fortzahlung der Altersteilzeit-Vergütung ab. Diese verlangte die Klägerin bis zum Ende des Altersteilzeit-Vertragsverhältnisses.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg.

Rechtliche Bewertung

Zwar gingen – so das Bundesarbeitsgericht – die in der «Freistellungsphase» befindlichen Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse auf den Betriebserwerber über. Der Achte Senat hält jedoch daran fest, dass die schon vor Insolvenzeröffnung erarbeiteten Vergütungsansprüche als Insolvenzforderungen zu behandeln sind, für die der Betriebserwerber nach den Sonderregeln der Insolvenz nicht haftet. Auch die europäische Betriebsübergangs-Richtlinie stehe dem nicht entgegen.

Praxishinweis

Zum einen gehen auch Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse auf den Betriebserwerber über, die sich nicht mehr in der sog. Arbeitsphase befinden, sondern in der sog. Freistellungsphase. Zu anderen haftet bei einem Betriebsübergang nach Insolvenzeröffnung der Betriebswerber aber nach § 613a Abs. 1 S. 1 BGB nicht für die schon vor Insolvenzeröffnung erarbeiteten Vergütungsansprüche. Er haftet jedoch für die Vergütung, welche «spiegelbildlich» für die Vorleistung geschuldet ist, die der Arbeitnehmer während der nach der Insolvenzeröffnung noch andauernden Arbeitsphase erbracht hat.

Entscheidend ist, wann die Organisations- und Leitungsmacht tatsächlich auf den Erwerber übergeht. Der in Kaufverträgen geregelte Stichtag kann davon abweichen und ist insoweit unbeachtlich. Erwerber sollten deshalb den maßgeblichen Zeitpunkt des Betriebsübergangs genau beachten und in ihren Erwerberkonzepten berücksichtigen, dass aus übergegangenen Altersteil-

zeit-Arbeitsverhältnissen wirtschaftliche Belastungen entstehen können, wenn die Arbeitsphase nach Insolvenzeröffnung noch andauert hat. Diese gilt selbst dann, wenn die Arbeitsleistung nicht (nur) beim Erwerber, sondern (auch) beim Insolvenzverwalter erbracht wurde.

Bürgschaften in der Insolvenz

BGH: In der Insolvenz eines selbstschuldnerischen Bürgen können von ihm erbrachte Zahlungen gegenüber dem Gläubiger angefochten werden

InsO §§ 43, 129, 130, 131

Bei der Zahlung einer Geldsumme auf ein debitorisches (= im Minus befindliches) Konto des Schuldners wird nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes das kontoführende Kreditinstitut auch dann nicht Rechtsnachfolger, wenn diesem der Gegenwert wirtschaftlich zugeflossen ist. Als Rechtshandlungen des Schuldners denkbar sind jedoch auch mittelbare Zuwendungen, bei denen dieser Vermögensbestandteile mit Hilfe einer Mittelsperson an den gewünschten Empfänger verschiebt, ohne mit diesem äußerlich in unmittelbare Rechtsbeziehung zu treten. Hat der Schuldner eine selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber einem Kreditinstitut übernommen, kann eine Zahlung auf die Hauptschuld oder auf die Bürgschaft im Wege der Deckungsanfechtung zurückgefordert werden.

BGH, Urteil vom 09.10.2008 - IX ZR 59/07 (OLG Rostock)

Praxishinweis

Der durch den BGH entschiedene Fall zeigt, dass komplexe Zahlungswege innerhalb eines Unternehmensverbundes nur schwer anfechtungsfest gestaltet werden können. Im vorliegenden Fall war die rechtliche Prüfung der Hausbank zu dem Ergebnis gelangt, der Zahlungsweg sei «insolvenz sicher». In den Urteilsgründen werden rechtliche und wirtschaftliche Beurteilungen des Gesamtvorgangs jedoch nicht als völlig relevant angesehen. Der BGH stellt allein darauf ab, dass die Schuldnerin zunächst den finanzierten Kaufpreis erlangt hat, diesen aber noch am gleichen Tag an jemand Dritten, in diesem Fall an eine GbR weiter überwiesen hat. Durch diesen Mittelabzug ist der Schuldnerin nach Ansicht des BGH die wesentliche Haftungsbasis entzogen worden und eine Verkürzung der Befriedigungsaussichten der Insolvenzgläubiger erfolgt. Dies wiederum berechtigt den Insolvenzverwalter, der im Sinne einer gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger tätig wird, zur Anfechtung erfolgter Zahlungen.

